

Merkblatt für Waldbesitzer

Private Waldbesitzer unterhalten aus steuerrechtlicher Sicht regelmäßig einen forstwirtschaftlichen Betrieb, so dass die damit in Zusammenhang stehenden Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen. Sie werden daher jährlich aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben.

An das Vorliegen eines Forstbetriebs werden nur geringe Anforderungen gestellt. Das Eigentum an einer forstwirtschaftlichen Fläche reicht grds. als Indiz für die Annahme einer steuerrechtlich relevanten Tätigkeit aus. Darüber hinaus setzt ein forstwirtschaftlicher Erwerbsbetrieb lediglich eine selbständige nachhaltige Betätigung voraus, die mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, unternommen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Waldflächen aus rein privaten Motiven erworben wurden.

Was ist Forstwirtschaft?

Unter Forstwirtschaft versteht man die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Grund und Bodens zur Gewinnung von Rohholz und anderen Walderzeugnissen. Grundlage hierfür ist eine forstwirtschaftliche Fläche, d.h. eine geschlossene mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche, auf der nahezu ausschließlich Baumarten mit dem Ziel einer langfristigen Holzentnahme erzeugt werden. Im Vordergrund einer forstwirtschaftlichen Tätigkeit steht somit die Produktion von Nutzhölzern und deren Verwertung. Hierzu zählt aber auch die in diesem Zusammenhang stehende Produktion von Baumfrüchten (z.B. Eicheln, Tannenzapfen), Waldfrüchten (z.B. Beeren), Pilzen, Heide usw..

Wann wird man nachhaltig tätig?

Die Nachhaltigkeit einer forstwirtschaftlichen Tätigkeit ist bereits mit dem Hinnehmen des Wachstums der Bäume, d.h. der Teilnahme am natürlichen Holzzuwachs, gegeben. Die Unterhaltung eines forstwirtschaftlichen Betriebs erfordert weder laufende Holzeinschläge noch kontinuierliche Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Bestandspflege. Es genügt, dass der Waldbesitzer allein durch den natürlichen Baumzuwachs an der Fruchtziehung beteiligt ist und dadurch einen Gewinn erzielen kann. Die Annahme eines solchen sog. aussetzenden Forstbetriebs ist daher selbst dann gerechtfertigt, wenn keine Einnahmen aus Holzverkäufen vorliegen, da der Forstwirt dennoch am jährlichen Wertzuwachs seines Waldes teilnimmt. Daher reicht das Eigentum an einer forstwirtschaftlichen Fläche – grds. unabhängig von der Flächengröße – für die Annahme einer ertragsteuerlich relevanten betrieblichen Tätigkeit aus, wenn Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Wann besteht Gewinnerzielungsabsicht?

Für die Bejahung eines forstwirtschaftlichen Erwerbsbetriebs ist somit entscheidend, ob der vorhandene Baumbestand nach den objektiven Umständen – nach seiner Beschaffenheit, d.h. nach dem Umfang und der Qualität des Bestandes von Nutzhölzern – mit echter Gewinnerzielungsabsicht bewirtschaftet werden kann, also davon ausgegangen werden kann, dass die planmäßige Nutzung des Waldbodens zur späteren Gewinnung von Früchten durch die Holzernte einen Totalgewinn abwirft. Daher ist eine gewisse Mindestgröße die Grundvoraussetzung für die Annahme eines Forstbetriebs. Eine generelle Fixierung dieser Mindestgröße wird durch die Rechtsprechung allerdings abgelehnt, da sie von den Umständen des Einzelfalles, vor allem von der Art des Nutzholzes abhängt.

Die Feststellung, ob ein Forstbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht geführt wird und somit ein steuerrechtlich relevanter Erwerbsbetrieb vorliegt, beruht im Wesentlichen auf der Tatsachenwürdigung, auf deren Grundlage eine Totalgewinnprognose zu erstellen ist. Diese Totalgewinnprognose hat sich grds. generationenübergreifend über den Zeitraum der durchschnittlichen Umtriebszeit des im jeweiligen Forstbetrieb vorherrschenden Baumbestandes zu erstrecken. Im Falle einer Betriebsgründung oder eines Betriebserwerbs hat sich der Prognosezeitraum ab diesem Zeitpunkt bis zur Hiebsreife der Baumbestände zu erstrecken.

Der Totalgewinn ist nach steuerrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei sind

- bislang erzielte Gewinne und Verluste,
- künftig zu erwartende Gewinne und Verluste,
- im Falle einer Betriebsbeendigung voraussichtlich anfallende Veräußerungs- oder Aufgabegewinne (auf Grund der Aufdeckung von bis dahin gebildeten stillen Reserven) aber auch
- private Holzentnahmen

zu berücksichtigen. Da in diese Totalgewinnprognose sowohl die zu erwartenden Gewinne aus einem Waldverkauf als auch die privaten Entnahmen einzubeziehen sind, kann auch bei kleinen Waldflächen regelmäßig vom Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden.

Ist der Wald steuerliches Privatvermögen? Nein!

Private Waldbesitzer unterhalten regelmäßig einen Forstbetrieb, zu dessen notwendigem Betriebsvermögen die forstlichen Eigentumsflächen zählen. Diese verlieren ihre Betriebsvermögenseigenschaft auch nicht im Falle der Nutzungsüberlassung an einen Dritten. Sie können auch nicht in das Privatvermögen überführt bzw. entnommen werden.